

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.2 vom 29. Februar 2024

BS Appellationsgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.2 du 29 février 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.2 del 29 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Als Adressatin der beiden Entscheide hat die Beschwerdeführerin ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des gerichtlichen Nichteintretensentscheids. Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung beziehungsweise Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Sie gilt als eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Der Nichteintretensentscheid des Einzelgerichts in Strafsachen (vgl. Akten S. 40) wurde der Beschwerdeführerin am 29. Dezember 2023 zugestellt. Die Beschwerdeführerin gab ihre Beschwerde am 30. Dezember 2023 bei der Schweizerischen Post auf (vgl. act. 11), womit diese fristgerecht beim Appellationsgericht eingegangen ist. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Fraglich ist, ob das Einzelgericht in Strafsachen auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 15. November 2023 zu Recht nicht eingetreten ist.

2.1 Im angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 13. Dezember 2023 erwog das Einzelgericht in Strafsachen, der Strafbefehl vom 30. Oktober 2023 sei der Beschwerdeführerin am 8. November 2023 zugestellt worden. Angesichts der zehntägigen Einsprachefrist sei die Einsprache vom 15. November 2023 verspätet erhoben worden, da sie erst nach Fristablauf eine Schweizerische Grenzstelle erreicht habe.

E. 2.2

2.2.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert zehn Tagen nach dessen Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung respektive Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Aufgabe bei einer ausländischen Post hat demgegenüber keine

fristwahrende Wirkung (vgl. BGer 6B_522/2021 vom 6. September 2021 E. 1.1, 6B_640/2017 vom 21. August 2017 E. 2.3, 6B_276/2013 vom 30. Juli 2013 E. 1.5; vgl. auch BGer 6B_521/2013 vom 1. Juli 2013 E. 1 zu Art. 48 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG, SR 173.110]). In einem solchen Fall ist auf den Tag abzustellen, an dem die Eingabe von der Schweizerischen Post zur Weiterbeförderung in Empfang genommen wird (BGer 6B_522/2021 vom 6. September 2021 E. 1.1; vgl. BGE 92 II 215 S. 216).

2.2.2 Wie bereits das Einzelgericht in Strafsachen zutreffend erwog, geht aus den Akten hervor, dass der Strafbefehl der Beschwerdeführerin am 8. November 2023 zugestellt wurde. Die zehntägige Einsprachefrist lief folglich, da der 18. November 2023 auf einen Samstag fiel, am 20. November 2023 ab. Die Einsprache wurde zwar am 18. November 2023 der französischen Post übergeben, erreichte die Schweizerische Grenzstelle jedoch erst am 21. November 2023 (vgl. Akten S. 34) und damit verspätet. Das Einzelgericht in Strafsachen trat somit zu Recht nicht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin ein.

E. 3

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdeführerin grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandehalber ist allerdings auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.